



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0559/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Präambel, Ziffern
1, 2, 3, 4, 9**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 10.06.2025 unter dem Titel „Sie wollte mit Judenhassern per Schiff nach Gaza – Hier fliegt Greta aus Israel raus“ online über die Abschiebung von Greta Thunberg aus Israel. Thunberg hatte sich zusammen mit anderen Aktivistinnen und Aktivisten auf einem Segelboot auf den Weg nach Gaza gemacht, um auf die Lage hinzuweisen und um Hilfsgüter an die notleidenden Menschen zu bringen. Ihre Mit-Segler werden im Titel als „Judenhasser“ und im Beitrag als eine Reihe von „teilweise polizeibekannten Israel-Hassern“ bezeichnet.

II. Der Presserat erhält zwei Beschwerden.

1. Der Beschwerdeführer zu 1. trägt vor, die Überschrift „Sie wollte mit Judenhassern per Schiff nach Gaza“ verletze Ziffer 1 und Ziffer 9 des Pressekodex aufgrund der ungerechtfertigten Betitelung der Mitglieder der Freedom Flotilla als „Judenhasser“.

Die Beschwerdeführerin zu 2. hält die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Pressekodex für verletzt. Einen Menschen, der Bedürftigen [helfe], die nichts für die Situation könnten, als Judenhasser zu bezeichnen, sei falsch. Die Beschwerdeführerin verweist auf unsere Vergangenheit.

III. Die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns teilt mit, die Beschwerdegegnerin halte die beanstandete Berichterstattung für presseethisch unbedenklich und sehe keinen Verstoß gegen die Vorgaben des Pressekodex.

Ein Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex liege nach Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht vor. Die Bezeichnung „Judenhasser“ sei keine pauschale Herabwürdigung ohne Tatsachengrundlage, sondern durch konkrete Äußerungen und Positionierungen der berichtsgegenständlichen Personen gedeckt.

Greta Thunberg habe Israel seit dem Hamas-Angriff am 07.10.2023 wiederholt einen „Völkermord“ vorgeworfen, sich nicht von der Hamas distanziert und mehrfach die Parole „From the river to the sea“ verwendet. Der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung habe diese Äußerungen als israelfeindlich und – durch die verklausulierte Aberkennung des Existenzrechts Israels – auch als antisemitisch bezeichnet. Die Beschwerdegegnerin verweist insoweit auf die Berichterstattung eines Nachrichtenmagazins, welche sie verlinkt hat.

Auch die Zusammensetzung der Crew rechtfertige nach Ansicht der Beschwerdegegnerin die beanstandete Wortwahl. An Bord hätten sich etwa Yasemin Acar befunden, gegen die in Deutschland Anklage wegen der Verwendung verbotener Hamas-Parolen und tätlicher Angriffe auf Polizeibeamte erhoben worden sei, sowie Thiago Ávila, der den getöteten Hisbollah-Führer Hassan Nasrallah öffentlich als „Märtyrer“ bezeichnet habe. Diese Personen stünden nach Einschätzung der Beschwerdegegnerin klar für antisemitische und extrem anti-israelische Positionen.

Die Beschwerdegegnerin verlinkt insoweit zwei Beiträge einer anderen Tageszeitung. In dem ersten Artikel wird über die Anklage gegen die genannte Aktivistin wegen des Verwendens von Terror-Kennzeichen und Angriffen auf Polizisten berichtet. Bei dem zweiten Beitrag handelt es sich um einen Kommentar über den Segeltörn der Freedom Flotilla. Hierin wird die Fahrt als „Segeltörn für Selbstdarsteller“ bezeichnet und über die beiden genannten Aktivisten berichtet.

Ein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex sei ebenfalls nicht ersichtlich. Die Formulierungen seien wertend, beruhten jedoch auf überprüfbaren Tatsachen. Auch die Einschätzung, die Flotilla sei eine PR-Inszenierung, werde durch andere Medien gestützt. So hätten etwa zwei von der Stellungnehmenden genannte und verlinkte Publikationen die Aktion als „Selfie-Yacht“ bezeichnet und ihr vorgeworfen, antisemitische Narrative zu bedienen.

Anmerkung: Der Vortrag der Beschwerdegegnerin bezüglich der verlinkten Beiträge ist nicht ganz korrekt. Zwar wird die Aktion im ersten Beitrag als „Inszenierung der Greta-Thunberg-Show“ bezeichnet, die Bezeichnung als „Selfie-Yacht“ wird in diesem Beitrag jedoch nur als Zitat des israelischen Außenministeriums verwendet, welches das Boot in einem X-Post entsprechend bezeichnete. In dem zweiten Beitrag – einem Kommentar, der sich sehr kritisch mit der Aktion auseinandersetzt – wird das von der Beschwerdegegnerin angeführte Zitat „Selfie-Yacht“ nicht verwendet.

Kurzum: Die Beschwerde sei nach Auffassung der Beschwerdegegnerin unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung der Präambel und der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 9 des Pressekodex.

Die Mitglieder des Ausschusses beraten ausführlich darüber, ob die Bezeichnungen „Israelhasser“ im Text und „Judenhasser“ in der Überschrift ausreichend durch Fakten gedeckt sind. Sie betonen zwar, dass Antisemitismus und Kritik an der Politik der israelischen Regierung nicht gleichzusetzen sind. Angesichts der bekannten Hintergründe – insbesondere der Anklage gegen Yasemin Acar wegen verbotener Hamas-Parolen und der öffentlichen Bezeichnung des getöteten Hisbollah-Führers Hassan Nasrallah als „Märtyrer“ durch Thiago Ávila – halten sie die Meinungen jedoch für hinreichend tatsachengestützt.

Ferner diskutiert der Beschwerdeausschuss, ob die Aussagen unzulässig verallgemeinern und sich auf die gesamte Crew beziehen könnten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Beitrag insoweit offen formuliert ist und keine presseethisch unzulässige Pauschalisierung enthält.

Somit lag hier weder eine Verletzung der Präambel noch der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 oder Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Da keine falschen Tatsachenbehauptungen festgestellt wurden, besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3.

Auch eine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 war aus den genannten Gründen zu verneinen.

Schließlich gab es keine Hinweise auf unlautere Recherchemethoden nach Ziffer 4; die Beschwerdeführenden hatten hierzu auch nichts Konkretes vorgetragen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „begründet“ ergeht mit 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Alle verlegerisch, herausgeberisch oder journalistisch tätigen Personen müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Wer sich zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet, trägt die presseethische Verantwortung für alle redaktionellen Beiträge, unabhängig von der Art und Weise der Erstellung. Diese Verantwortung gilt auch für künstlich generierte Inhalte.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt allen das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>